

Az. S 0 667/15

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft des am 12.2.15 verstorbenen Detlev Grüm, bestehend aus

Ansgela Grüm, Leningstraße 6, 06212
Nienburg,

- Klägerin zu 1 -

Uwe Grüm, Leningstraße 6, 06212 Nienburg,

- Kläger zu 2 -

Prozeßbevollmächtigte der Kläger:

Kanzleiassoziale Dr. Hans G. Krüger, Am Markt 12, 06618 Nienburg/Saale,

Gz.: 199/15 b,

gegen

Jörn Wiedeneger, Behnkestraße 3,
39261 Zwickau,

- Befehlsperson 1 -

Meldedienstliche Vernehmungs-A6, verboten durch
den Vorsitzend., Hugelstraße 1, 04108 Leipzig,
- Befehlsperson 2 -

Prozeßbevollmächtigte der Beklagten:

Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Baublöcke
Holzhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig,
Gz.: MvV 2220,

hat das Landgericht Halle/Saale, S. Zivil-
kammer, durch die Richterin am Land-
gericht Schwarz als Prozeßrichterin auf-
grund der mündlichen Verhandlung
vom 14.3.16 für Recht erkannt:

- ✓
1. die Beklagten werden als Gesamtbildung
verurteilt, an die Kläger zu gerichten

~~Hand 56.080 € selbst zuvor können in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 12.9.15 zu zahlen. Um Objekt wird die Klage abgewiesen.~~

2. Die Geldaggen tragen die Kosten des Kehrtwangs als Gegenleistungsdienst.

3. Das Urteil ist gegen Sicherleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollgeltend.

Tatbestand

Die Kläger verlangen von den Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 15.8.14 gegen 6:20 Uhr auf der Kreuzung B6 / Keut-Nagel-Straße ereignete.

Die Kläger sind die Eltern des Herrn Dieter Grüm („Erbländer“) mit einem jeweils halbtigen Erbteil.*

* Die Kläger zu 1 wurden Eltern, da Kläger zu 2 sein Sohn.

* Nach der Bf ist eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h vorgeschrieben.

* In der Einmündung der Keut-Nagel-Straße auf die B6 befindet sich das Vorfahrtszeichen 206.

Der Erklärende beobachtet am 15.8.2014 gegen 6:20 Uhr mit dem ihm gehörenden Kraftfahrzeug der Marke Peugeot 306, ausliches Kennzeichen MQ-AD 82, in Richtung Leipzig.* Der Beklagte zu 1 bog zu dieser Zeit mit dem Sattelschlepper mit dem auslichen Kennzeichen GT-KN 66 von der Keut-Nagel-Straße kommend auf die B6 Richtung Großkugel ab.* Der Sattelschlepper war bei der Beklagten zu 2 hoffpflicht-verdeckt.

Im Einmündungsbereich der Keut-Nagel-Straße auf die B6 kollidierten die Fahrzeuge miteinander. Das Fahrzeug

des Erklären verlor sich unter dem Sattelschlepper und wurde etwa 8 Meter mitgeschleift. Es hatte zum Unfallzeitpunkt einen Wiederberichtszeit von 1.875 € und nach dem Unfall noch einen Verlust von 100 €. Für die weiteren Einzelheiten des Unfallhergangs wird auf die polizeiliche Unfallskizze oder in Anlage K2 Bezug genommen.

X und ein apallisches Syndrom.

Der Erklärende erlitt bei dem Unfall einen Schädelbasisbruch, einen Bruch des Schädeldachs, ein Schädelhirntrauma, eine schwere Hirnkontusion, transversales Hirnödem^{ggf.}, eine traumatische seidennde Blutung.^{*} Für die weiteren Einzelheiten der vom Erklären erlittenen Verletzungen wird auf den Bericht des behandelnden Arztes in Anlage K3 verwiesen.

Der Erklärende wurde wegen seiner Verletzungen im Zeitraum vom 15.8.14 bis zum 12.2.15 stationär intensiv-medizinisch behandelt. Er war in dieser Zeit an den Beatmungsgerät

ausgeschlossen. An ihm werden in dieser Zeit sechs Operatoren, unter anderem mit Schadlöstung beschäftigt. Infolge seiner Verletzungen verlor der Erblasser am 12.2.15 an einem Rechtssorgenvorlagen.

Die Kläger behaupten, der Erblasser habe die BG auf einer Geschwindigkeit von höchsten 70 km/h befahren. Der Beklagte sei 1 sei ohne zuvor abzubremsen und sich zu vergewissern, dass die Fahrbahn frei sei, auf die BG eingestiegen. Der Erblasser habe dann sofort eine Vollbremsung eingeleitet. Während seines Krankenhausaufenthalts sei der Erblasser bei Personenkreis gewesen und habe die Situation erläutern können.

Die Kläger meinen zudem, Auspruch auf Einsatz einer Personale bei Telekommunikation und Postenklagen in Höhe von 25 € zu haben.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zu vergeben Hand ein vom Gericht nach billigem Einvernehmen festzustellendes angemessenes Schadensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeitstag zu zählen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin zu vergeben Hand weiteren Schadensersatz in Höhe von 1.800 € netto Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeitstag zu zählen,

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.



Die Beklagten bekräftigen, der Erbauer habe die B6 mit einer Bergungsgebührentilgung von mindestens 120 km/h befahren.

Der Beklagte zur 1 habe auf Höhe des Verhandlungszeitraums zunächst angehalten und zunächst längere Zeit danach die B6 passierenden Verkehr abgewartet. Er sei erst auf der B6 ^{sich} aufgezufahrten, als innerhalb seines Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr befinden habe.

Die Klageeröffnung ist den Beklagten am
11.9.15 zugestellt worden.

Das Gericht hat aufgrund eines Beweisfeststellens vom 3.11.15 über den Unfallvergang Bezeugt, dass ein Sachverständiger gegen seitlich stehende Verkehrsmitglieder auf der B6 aufgefahren ist. Der Angeklagte bestätigte und vereidigte Gedachte. Vip.-Lug. Koenig kann das Gedachte unter dem § 2, 16 entstellt. Ein dass das ein Ergebnis wird soll Bl. 11-12 der Gerichtsakte vermerken. Im Tersum zur kriminellen Verhandlung hat das Gericht die Klägerin zur 1 persönlich zu Sache gehört. Danach besteht der Anklage wird auf das Protokoll der kriminellen Verhandlung von 14.3.16 (Bl. 13-14 der Gerichtsakte) verzogen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenuverrichteten Umfang begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

a) Das Landgericht Helle/Saale ist zuständig.

Die soziale Zuständigkeit folgt bei einem Streitwert von mindestens 51.800 € aus § 23 Nr. 1 Z 1 EGBGB. Das Landgericht Helle/Saale ist nach § 20 EGBGB auch örtlich zuständig, weil sich der Unfall in seinem Gerichtsbezirk ereignete.

b) Es war den Klägern unbekannt, ihren Klageantrag zu 1 nicht zu besitzen, obwohl § 23 II Nr. 2 ZPO dies grundsätzlich erfordert.

Da es sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung auskauft, dass bei Schmierengeldforderungen, deren Beweisung nach § 287 ZPO im Interesse des Gerichts steht, eine genaue Bezeichnung nicht abzuverlangen ist. Vielmehr genügt es, wenn der Kläger die für die Beweisung herangeholten Umstände mitteilt, und eine angebliche Größenordnung.

das bezahlten Schwerpunktgelde zu verlust. Weitere
Anforderungen haben die Kläger genugt,
denn der Kläger erlässt nicht alle von
gebotenen Umstände des Unfallvergangen und
seine Folgen aus und tutt nicht diesen
Kinderabzug von 40.50.000 € auch die
angebotene Erhöhung für das
Schwerpunktgelde will.

3. Die Kläger kommen die Beklagten nach je-
weils genannten in Anspruch, wobei und der-
gleich ihre Ansprüche in einer Klage ver-
binden.

Die Kläger sind notwendige Sachverständige nach
§ 62 I ZPO. Wenn, da Das Sachverständige
kein ihnen gegenüber kein eindeutig fest-
gestellt werden, weil die Zeidlungsum-
sprüche in ungeltender Erbengesetzesordnung
verfolgen.

Die Beklagten sind zurückhaltende Sachverständige nach
§ 60 ZPO, weil auf ihnen im Wesentlichen
gewerktigen Gutachten und rechtfertigen
und bestreitende Ansprüche den Gegenstand
des Rechtsstreits bilden.

Reich des Verantwortungsbereichs der objektiven
Klageberechtigung nach § 760 ZPO liegen vor,
weil der sämtliche Ansprüche des Land-
gerichts (höhe/Saale verbindlich und dies-
selbe Prozessamt zulässig ist).

2. Die Klage ist im bürgerlichen Anfang begrün-
det, im Übrigen unbegründet.

von 56.065 €

a) Die Kläger haben gegen den Betreiber zu 1
Anspruch auf Zahlung aus § 181 I SGB,
beilweise aus eigenem, beilweise aus gemäß
§ 1922 I BGB übergegangenen Recht.

aa) Nach § 181 I SGB ist in den Fällen des
Fahrlässigkeitsvergehens des Kraftfahrzeuges
nach dem § 18-13 SGB verpflichtet. Hierzu
ist zu bemerken, dass § 181 SGB folgt der Koffer dem
Vorleser verpflichtet ihm den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass bei dem
Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch ge-
tötet oder der Körper oder die Gesundheit
eines Menschen verletzt wird. Keine Aus-
schlussregeln liegen vor.

Der Einbrecher wurde bei der Kollision am Körper und Gesundheit verletzt und letztlich getötet.

Dies geschah auch bei dem Beifahrer eines Kraftfahrzeugs. Der Sattelschlepper stellt gemäß F1 II § 606 ein Kraftfahrzeug dar. Dies war auch im Betrieb, da es sich um Verkehrsräume bewegte. Dies war für die Haftung des Einbrechers kausal.

Der Beifahrer war Fahrer des Kraftfahrzeugs. Fahrer ist wer den Fahrzeug unter Bedienung seines technischen Verrichtungen durch den Verkehrsräum bewegt. Dies tut der Beifahrer nicht.

Die Haftpflicht ist auch nicht nach § 81 II § 606 ausgeschlossen. Danach ist die Haftpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höheren Gewalt verursacht wird. Höherer Gewalt liegt nur bei einem unabwendbaren Ereignis vor, bei welchen selbst ein Wiederkäfer den Schaden nicht abwenden kann. Der verboten haftverlängende Kläger hat diese Voraussetzung nicht zur Oberzeugung des Gerichts.

(F286(1710) angehen. Eine Tatsache ist beweisen, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit aufgrund seiner aus der gesamten Heroplak-handlung geschöpften Überzeugung Überzeugung einer für das probatorische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit erlangt hat, die zweiten Schreien ge- bedeutet. Das ist hier nicht der Fall, dann das eingekohlte Sachverständigen gesuchten liegt nicht dar, dass das Niveau des Erklären ^{den Beleg zu 1} leicht bemerkbar gewesen wäre. Es liegt voll- voll dar, dass außer allen denkbaren Sachverständigkeiten das Ergebnis der Fall war.

Der Anspruch ist auch nicht nach §1812
SGB ausgeschlossen, weil der Beleg zu 1 nicht bewiesen hat, dass die Sachen leicht durch sein Verhandeln verursacht wurde.
Aus der Formulierung des §1812 SGB folgt,
dass der Beleg zu 1 keinen der Be-
weslast bringt.

Ober am Enden des Verhandlens des Beleges
zu 1 hat das Gericht keinen für das pro-
tatorische Leben brauchbaren Grad an Gewis-.

erlangt, da vermaßigen Zweck des Schweigen
gehoben gehabt. Das eingeschaltete Sachver-
ständnis gestattet dem nicht dar, dass
der Beschuldigte das Klagen ausgeschlossen
ist. Es liegt im Gegenteil dar, dass der
Beschuldigte zu 1) der Fertigung des Fabrik-
atoren über allen Diskrepanz Auskundschaft
können wahrnehmen können und es ihm mög-
lich gewesen wäre die Kollision durch forsch-
erichtiges Hören zu verhindern.

b) Von Klagen steht der Anspruch auch in der
konventionalen Höhe zu. Wenn selbst sich zusammen
aus Schadensnachlass und materielle Schäden,
in Höhe von 1.063,- €, Schwerungsgeld aus
einem Recht in Höhe von 15.000,- € und
Schwerungsgeld aus übergangenen Rechten
in Höhe von 40.000,- €.

aa) Es besteht Anspruch auf Entschädigung von
materiellen Schäden in Höhe von 1.063,- €,
nicht aber 1.800,- € wie von den Klagen
selbst gemeldet.

Besch §249 I BGB hat vor dem Schadensnachlass
verpflichtet

Dem Erblasser ist ein ersatzbedürftiger Schaden
in Höhe von 1.775 € entstanden. Nach
§ 249 I BGB hat der Zeuge zum Schadensersatz
verpflichtet, das Vermögen herzustellen,
der herstellen würde, wenn der zum tatsächl.
verpflichtende Umstand nicht eingetreten
wäre. Nach § 249 II BGB kann bei der
Berechnung einer Sache der zur Herstellung
erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

+ in Höhe von 1.775 €

Diese Veranlassungen liegen für den Wertab-
herstellungsaufwand des Bruttobauswegs* des
^{Wertabgang 1.775} Erblassers vor, welcher sich aus dem Wertab-
gangswert von 1.800 € abzugleichen
Kehrwerts von 100 € ergibt, da es sich um
die Berechnung einer Sache handelt.

Mehrheit
vertreten
(aber anderer die
RSPV)

Die Veranlassungen liegen bei der Zahlung
einer Telekommunikations- und Postspende
jedoch nicht vor. Eine solche kann als Be-
standteil der vorgeschriebenen Rechtsan-
wendung nach Nr. 7002 UV KV6 wegen
des Verlusts der Nebenpostleistung nach
§ 249 I BGB lediglich als Zugabe, nicht
aber als Zahlungsanspruch geltend ge-
macht werden. Zahlung kann lediglich ver-

langt werden, wenn die Kläger selbst ihren Prozessbevollmächtigten noch bezahlt haben, oder der Reklagende den Fristbelehrungsbrief leicht innerhalb einer angemessenen Frist (§ 2805, I BGB) entgegengestellt haben. Die Kläger haben weder das eine noch das andere vorgetragen.

Der Untergang der Entschädigung des Reklagenden verdeckt sich jedoch gemäß §§ 171, II, 18 II SGB auf 60% bis 100%. Danach hängt der Untergang der Entschädigung weiter davon, ob er sie oder Fehler, Gute oder Schaden davon ab, wenn einem von ihnen der Schaden entstanden ist, unbedeutender davon ab, von dem Christander, insbesondere davon ab, inwieweit der Schader vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Dabei kommt es auf eine Abhängigkeit aller Umstände des

Die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 171, II, 18 II SGB sind erfüllt. Wenn aber der Reklagende als Helfer des gegenüberliegenden Falterungsbriefs auch den Erbherrn des hypothekarischen Entschädigungsrechts nach § 1806. Die anberligige Entschädigungsabrechnung soll nicht nach

E18 UU 1 SÜU's ausgewichen, weil der Clubball
auch für den Fiktions kein auswendbares
Frage stellte. Wenn das Sachverhalt
ständig vorkommen sollte, dann er
die Kollision entweder durch Rechtsverschiebung
der Höchstgeschwindigkeit oder eine Vollbremsung
hätte vermieden können.

Der Umbau des Platzes ist dabei bei
den Beklagten zu 1 auf 68% fortzuführen.
Das beruht auf einer Antragung aller Kraft-
gebliebenen Zustände des Clubballs. Das
Soll wird erfüllen, wenn das für die
beidseitigen Verantwortung und das
beidseitige Verhindern von unabsichtlichen
Unfallsrisiken verfügbar und aufzuhören.
Dabei war zumindest bei den Clubballbeobachtern,
die ihren Kraftfahrzeugen ausreichende
Bremsgeschwindigkeiten zur Vermeidung
dieser Unfälle zu verfügbar.

+ Eine Reduzierung von Verhältnissen von 60 zu 40
wurde gehabt, da den Beklagten zu 1 ein
Vorhanden in sichtbarem Abstand zu
Laut fällt, dass Fiktions hingegen
kein Erstauber ist.

(für den Verhindern des Beklagten zu 1 sp -
bedarf es in deren Vertrag die Laut zu be-
weisen, dass sie - spricht der Wunsch des
einen Ausstausches. Ein solches besteht bei
gegenüberliegenden Geschwindigkeiten, die nicht

nach da Geländerabreißung auf eine bestimme
Urache oder Verletzung hindeuteten. Nach
staudiger Rechtsprechung besteht dabei der
Erhaltungsmaß, dass bei der Vollstreckung will
einem verpflichtigen Kraftfahrzeug, der
Führer des verpflichtigen Fahrzeugs
ein Verschulden trifft. So fragt es hier,
denn da Beklagter 1 war durch das Ver-
schulden zweier zum Unfall verpflichtet
(Art. 2580). Er hat den Unschlüssel
auch nicht entkoppelt. Dazu wäre es abweichend,
dass er Tochteren behauptet und beweist,
aus denen sich die erst kürzlich möglicherweise
eines anderen Geschlechtsabschnitts ergibt.
Dazu Beweis hat der Beklagte zu 1 nicht
erbracht, denn nach dem Sechsvorhängen-
geboten ist - wie langsam - kein Ge-
schlechtsabschnitt möglich, bei dem der Beklagte
zu 1 das Fehlen des Erbrechers nicht
vor dem Einholen in die Raupeung be-
wiesen haben können. 

Zur Erweiterung des Gerichts hat dies jetzt durch
das Satzungsänderungsgesetz hergestellt,
damit ein weiterer Verdacht des Beklagten
zu 1 darin besteht, dass er nach dem Ein-

fehren in den Bewegungsbereich keine Vollbremsung eingeleitet hat. Den Sachverständigen zuwenden kann der Angeklagte das, dass die Verhandlung die Kollision hätte verhindern können. Diese Angaben sind plausibel. Der Sachverständige ist als Diplom-Ingenieur besonders qualifiziert. Seinen Gutachten kann vollständig und zutreffend Akten�berzeugungsverfahren zugrunde; es ist verhältnis richtig und insoweit nachvollziehbar.

Feuer ist zu verhindern, dem auch der Erklärvorwurf entspricht. Ausgenommen des Sachverständigen zuwenden sollte zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Erklärvorwurf unzulässig und dass die Fehlrechnung des Belegerin zu 1 ausreicht (oder) mit einer Bergungssicherheitszeit von mindestens 108 km/h fahr. Weitere Sachverständigkeiten sind dem Sachverständigen zuwenden zu folge ausgeschlossen. In jedem Fall hat der Erklärvorwurf seine Sorgfaltspflichten verletzt, bei einem Sachverhaltsvorfälle denkt der Erklärvorwurf da möglichst und gebotene Vorsorge (§ 11 StVZO) bei zweiter durch den anderen Obernachrichten der zulässiges Höchstgrenzen-

beck (F3 S 640). Für den Gleichbehandlung der Sachverständigen zu beklagen und nach oben vorzuwerfen.

nicht
geradet
gelöst
!?

b) Die Kläger haben Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 € aus eigenem Recht, § 10 III 1 StGB. Nach § 10 III 1 StGB hat der Entschuldige im Fall der Tötung den Huberblüthen, der zuerst bei der Verleihung der dem Geböten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem H. den ihm zugesagte bei einer angewesene Entschädigung in Geld zu zahlen. Diese Verantwortung liegt vor.

Ein besonderes persönliches Näheverhältnis der Kläger zum Tübiana wird nach § 10 III 2 StGB vermutet, weil die Kläger zu 1. deren Ehegatten und der Letzter zu 2. deren Kind war.

Eine Entschädigung in Höhe von 15.000 € erscheint dabei angemessen, obwohl dies verdeckt. Für die Beweislast maßgeblich sind Art und Ausmaß der durch den Tod

Zeugbegaben reichten leider. Recht ist von der in den Gesetzesmaßnahmen zum Ausdruck gebrachten Wertung auszugehen, dan ein Betriebs-Schadengeld von 10.000 € den Regelfall bildet. Signifikant erhöht wird die hier aus, dan die Kläger eine fast viermonatige unbewusst-wahrsame Retention des Erblasses und bewußte Bestrafung und zuliegender Veraktionen wiederkennen müssen. Allerdings ist derweil zu berücksichtigen, dan das Schadensregimes zu einem nicht auszahlbaren Betrag auf einer Haftverschulden des Fabrikanten beruhte.

-
- c) Die Kläger haben zudem Anspruch auf ein Schwerengeld in Höhe von 60.000 € aus übereigneten Recht. Nach P2B II BGB kann bei einer Verletzung des Körpers oder der Grundsubstanz eine billige Entschädigung im Geld geboten werden. Ein Schwerengeld in Höhe von 60.000 € ist hierbei angenommen aber auch ausreichend. Maßgeblich bei der Bewertung sind dabei die Ausgleichs- und Eingebungsmöglichkeiten des Schwerengeldes.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Fis-
slerin zahlreiche schwerwiegende Verlebungen
erlitten hat, auch fast 4 Monate im Basen-
niederschlag habe zu wenden, beatmet werden,
nunzt und auch zum Teil unbewusst oper-
ative Eingriffe stattfanden.

Ein spätere Überprüfung der der Klageantrag
hebt die von den Richtern zitierte Ent-
scheidung des OLG Oldenburg (Verk 1998,
726), dem bei der Schwerpunktberichtigung
nach dem Gleichbehandlungssatz (Art. 3(6))
vergleichbare Bedeutung zu. Die Schwester
wurde unweil vergleichbar, als dass der
Vater dort ebenfalls an einer speziellen
Syndrom litt und nach mehreren Operationen
starb.

Die hauptschuldige Person wird der
Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass
die Erhöhung bei seiner Behandlung bei Be-
wohnern war, was die wesentlich höher
Schwerpunktberichtigungen würde.

Zwei Plätze sind
gut vertretbar

Ein Grund an Gewicht der vernünftigen
Zweitden Schwerpunkten geliefert, könnte durch
die Anhörung der Klägerin zu 1 nicht

erreicht werden. Die Blätter zu 1 hab lediglich Verwirrungen und Schleimbildung er-
wähnt, die sich ~~aus~~^{unverzüglich} darauf ~~gestra-~~
ßen, dass der Erbauer gewusst habe, als
sie ihn vom Tod einer Nachbarn erfuhr.
Diese bei sich stehende Hilfsbedeck
verdichtet sich noch leicht zu einem lu-
derenhaften.

Merkel gab seinem Vertrag zu stellen, dass
der Unterricht auch auf einen Verdulden
des Erbauers brachte.

Der hohen Anzahl des Schadensgeldes gegen
den von der Goldanlage ausgeschworenen
Schadensgebot von 35.000 DM rechtfertigt
sich zunächst aufgrund der Abprägung
zur heutigen Kaufkraft, die sich seit 1998
weitgehend verändert hat. Es ist vor zu
berücksichtigen, dass vorliegend eine starke
extern-wirtschaftliche Belastung und
keine Operativen Rücksichten, welche
aus den von der Goldanlage aufzuweisen
Sachverhalt nicht hervorgerufen.

da) Soweit die Ausgabe nicht schon aus eigenem Recht der Kläger herabsteht (F.10/II/1 StVG), sind sie gemäß § 1922 I BGB auf den Kläger übergegangen. Danach geht mit dem Tode einer Person deren Vermögen als Guvur auch das Erbe über. So liegt es los.

Die Kläger sind Erben des Erbmanns.

✓ Verbraucher ist auch der Schmerzensgeldanspruch nach § 253 II BGB von der Universalversicherung entbunden. Eine verbindliche Haftbarkeit des Schmerzensgeldes steht dem nicht entzogen. Wenn der Großversorger mit der Abschottung des § 847 BGB a.F. die unvertragliche Verantwortungsdelegation getroffen, dann Schmerzensgeldansprüche unberührbar verbleiben sind.

2. Die gesetzgebungsrechtliche Kritikierung der Beklager, zu 2 folgt ergibt sich aus § 115 (1), 4 UVG. Danach hat der Versorger bei einer nach dem Haftpflichtversicherung zu Fallung einer nach dem PUVG bestehenden Verletzungspflicht unmittelbar und gegenstandsbedeutsam gegenüber dem Willkür.

So liegt es hier, ~~dann~~ denn bei den Fällen eines Kraftfahrzeugs besteht nach § 1 PStUG eine Versteigerungspflicht.

3. Der Anspruch auf Prozesskosten ergibt sich aus §§ 291, 288 II BGB. Die Versteigerung beginnt entsprechend § 187 II BGB am 12.9.15, ab dem Tag nach Einfahrt des Kraftfahrzeugs, da die Klageschrift am 11.9.15 eingefüllt wurde, § 233 I, 261 II ZPO. Der Antrag der Kläger auf Zinsen „seit Kraftfahrzeugigkeit“⁴ war analog § 4 Abs. 158 BGB erlaubt und anzulegen.

II. Die Kostenabrechnung beruht auf § 92 II Nr. 1 Nr. 1 ZPO. Danach kann das Gericht bei einer bedeutsamen Abrechnung die Kosten der anderen Partei die gesunkenen Prozesskosten auffordern, wenn die Zuschlagsforderung der anderen Partei höchstens halb so hoch genügend war. Dies ist bei einer Zuschlagsforderung von nicht mehr als 10% der Fall. Eine solche liegt hier vor, da die Zuschlagsforderung von ~~735~~ € ⁷³⁵ deutlich unterhalb ~~100%~~ des Sachwerts deutlich unterschreitet.

fW, wenn das Sturzfeld der eigenen Recht anfallen vor bleibt!.

Die gesamtschuldenswerte Kostenabrechnung ergibt sich aus §100 IV 1 ZPO.

III. Der Auspruch über die verlangte Vollabrechnung beruht auf §209 S. 1 und 2 ZPO.

Beschluss

Der Strafzettel wird auf 58.800 € festgesetzt.

Gründe

Die Strafzettelabrechnung folgt aus §3 Abs. 1 ZPO i. V. m. §39 I GGes.

(Rechtsmittelbelehrung entfällt nach
~~§102~~ §232 S. 2 ZPO)

(Überschrift der abzweigenden Richterin)

Problemübersicht:

A. Zulässigkeit der Klage: Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) und örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig. Zur Bestimmtheit des Klageantrags sollte Stellung genommen werden, ebenso zur subj. Klagehäufung sowohl auf Kläger- (notwendige StrG als Mitglieder der Erben- und mithin Gesamthandsgemeinschaft) als auch auf Beklagtenseite (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG).

B. Begründetheit der Klage

I. gegen B1 gem. § 18 I 1 StVG i.V.m. §§ 7 I, 17 I, II StVG i.V.m. § 1922 I BGB, gegen B2 iVm § 115 I Nr.1 VVG

1. Dem Grunde nach dürften die Voraussetzungen gem. § 18 I 1 StVG vorliegen. Bei Betrieb des Lkw entstand der Unfall, mithin der Schaden, § 7 I StVG.

§ 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor.

Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem. § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Ein Haftungsausschluss nach § 17 III StVG kommt nicht in Betracht, weil nach der Beweisaufnahme weder zug des E noch zug des B1 zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Damit ist ein Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind. Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht – sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwählen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, anderseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch – sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr – verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Zulasten des B1 dürfte unter Heranziehung eines Anscheinsbeweises davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I N.1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr.3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einnéndungs- oder Kreuzungsbereichs einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1. Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte dieser nicht beweisen; der vor-kollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivermehrung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei – iVm der überhöhten Geschwindigkeit – nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1 befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstrecken lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremsung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligter nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch. Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG. Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten schmerzensgeldmin-

demd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern. Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen. Im Übrigen sind § 287 I ZPO und vergleichbare Fälle heranzuziehen.

3. Der **Zinsanspruch** folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

4. Zur **KostenE** ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen **SchadE**. Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt, dass zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern gesondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist.

II. Die **RMB** ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

Rubrik i.O.

Ihre jdf ic sid i.O.

Tatbestand - ordentlich formuliert, er fehlt ob Anfordg.

F-Gnd:

✓ örtlichkeit: zentraffach Ausführung

✓ Bevölkerung

✓ AGL = Umwelt

✓ i.O. u. A. zu § 18 I 2

✓ i. Beschr i.O. zu unerlaubt MdlR.
Unterschr zu "Pseudole" (Casu abh. d. RmV)

✓ i.O. zu § 17 III Stds

✓ sön ordentlich zu § 17 I, II cd
ter Abwägung

✓ Prüfung zu Schutzziel an eigen Recht!
↳ nicht gefordert genadt!

✓ ordentlich zu Höhe d. Schadenswidderguts
aus üblicherweise Recht

✓ nicht zu Br.) i. mhd i.Ü.

gut / 13 alle Ok